

Gemeinde
Kreis
Stimmbezirk
Wahlkreis

Diese Wahlniederschrift ist von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am

1 Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglieder / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin: ^{1) 3)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahllokal vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

☐ ¹⁾ versiegelt.

☐ ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 ☐ ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

☐ ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾

.....
.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.¹⁾

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom¹⁾ unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:¹⁾

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers / der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.)

.....
.....

2.8 Im Stimmbezirk befinden sich²⁾

☐ ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um.....Uhr.....Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. ¹⁾ Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 a) Die Stimmzettel wurden gezählt

Die Zählung ergab.....	-----	Stimmzettel = Wähler/innen = B
------------------------	-------	--

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab.....	-----	Vermerke
------------------------	-------	----------

c) Mit Wahrschein haben gewählt.....	-----	Personen	= B1
--------------------------------------	-------	----------	-------------

b)+c) zusammen	-----	Personen
----------------	-------	----------

Die Gesamtzahl b)+c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigen ¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)^{6) 8)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.

.....

.....

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁴⁾ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt☐ ¹⁾ berichtigt ⁵⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch.....¹⁾

(Angabe der Übermittlungsart)

dem/der Bürgermeister/in übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der/Die Wahlvorsteher/in	, den
.....	Die übrigen Beisitzer/innen:
Der/Die Stellvertreter/in	1.
.....	2.
Der/Die Schriftführer/in	3.
.....	4.
	5.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
 - 3) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 5) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
 - 6) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1+A2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 8) Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen.
 - 9) Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen.